

Benutzungsordnung

für den Festplatz der Gemeinde Weinähr

(Bachweg, Gemarkung Obernhof)

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungsordnung gilt für den in der Trägerschaft der Gemeinde Weinähr stehenden und von ihr verwalteten Festplatz am Bachweg in der Gemarkung Obernhof. Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weinähr und dient in erster Linie der Durchführung von Festen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen.

§ 2 Gestattungsart

- 1) Soweit der Festplatz nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Weinähr benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, den örtlichen Institutionen und den Einwohnern der Gemeinde für private und öffentliche Veranstaltungen zu Verfügung. Sonstigen Interessenten kann der Festplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn kommunale Interessen nicht beeinflusst und insbesondere das kommunale und örtliche Zusammenleben gefördert sowie örtliche Traditionen gepflegt werden.
- 2) Für die Benutzung ist eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 6 zu entrichten.

§ 3 Umfang der Gestattung

- 1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Festplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 2) Die Gemeinde Weinähr hat das Recht, den Festplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Festplatz machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist dem Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen.
- 5) Maßnahmen der Gemeinde Weinähr nach Abs. 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Gemeinde Weinähr haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
- 6) Die Benutzer haben sich an die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten zu halten. Auf Antrag kann die Sperrzeit beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau, verlängert werden.

§ 4 Antrag auf Benutzung

- 1) Die Vermietung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung Weinähr zu stellen. Der Antrag muss mindestens den Zeitraum, die Art der Nutzung und die Benennung eines Verantwortlichen enthalten.
- 2) Über die Durchführung von Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren, wird durch die Gemeindeverwaltung bzw. das Ordnungsamt nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.
- 3) Über die Nutzung wird zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Weinähr ein gesonderter Nutzungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss eines Überlassungsvertrages unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines Vertreters der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- 4) Die Zuweisung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung Weinähr. Hierbei werden gleichzeitig Anschlüsse für Wasser und Strom geregelt.
Festplatznutzer haben sich an die zugewiesenen Parkplätze zu halten.
Das Befahren außerhalb der zugewiesenen Plätze darf nur auf den vorhandenen Wegen erfolgen.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Festplatz, insbesondere die Toilettenanlagen und die baulichen Anlagen während der Veranstaltung sauber zu halten.
- 2) Auf- oder Abgrabungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- 3) Für die Abfallentsorgung ist vom Nutzer eine ausreichend bemessene Zahl von Sammelbehältnissen aufzustellen.
- 4) Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu sorgen bzw. entsorgen zu lassen. Wieder verwertbare Stoffe, wie Kartonagen und Glas, sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
Das verbrennen jeglicher Abfälle ist nicht gestattet.
- 5) Der Veranstalter hat Beschädigungen am Überlassungsgegenstand unverzüglich der Verwaltung der Gemeinde Weinähr anzuzeigen. Festgestellte Beschädigungen am Überlassungsgegenstand sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen, bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.
- 6) Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Polizeistunden-/ Sperrstundenverlängerung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- 7) Der Platz ist nach Veranstaltungsende im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
Eine Abnahme erfolgt durch kommunale Angestellte / Beauftragte spätestens am darauf

folgenden Werktag bis 18.00 Uhr.

- 8) Notwendige Erlaubnisse für das Betreiben von Schankwirtschaften und Verkaufsständen jeglicher Art sind rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Werktage vor Beginn der Veranstaltung, beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6 Festsetzung einer Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt:
 - a) die Benutzung des Festplatzes ist für ortsansässige Vereine, Organisationen und für Weinährer Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.
 - b) bei sämtlichen anderen Veranstaltungen pro Tag: 50 €
 - c) (a. und b.) zuzüglich für die Nutzung der Toilettenanlage pro Tag: 20 €
 - d) Kosten für Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet
 - e) bei außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten durch Personal der Gemeinde Weinähr ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung in Höhe von 20 € für jede angefangene Stunde pro Arbeitskraft zu zahlen.

§ 7 Haftung

- 1) Der Nutzer haftet als Veranstalter gegenüber der Gemeinde Weinähr für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden an den Baulichkeiten oder sonstigen Einrichtungen. Verursachte Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde haftet gegenüber Dritten nicht für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme des Festplatzes ergeben und Dritten zugefügt werden.
- 2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die vom Benutzer errichteten oder mitgebrachten Gegenständen.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Genehmigung für die Veranstaltung im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung entzogen werden bzw. die Benutzung für die Zukunft untersagt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde von der Gemeindevertretung am 21. August 2012 beschlossen.

Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weinähr, 21. August 2012

Mathias Schliemann
Ortsbürgermeister
der Gemeinde Weinähr

(Siegel)